

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 13.

**Inhalt:** Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern. §. 217. — Bekanntmachung, betreffend die Fortführung der Postdampfschiffverbindungen zwischen dem am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über die Postdampfschiffverbindungen zwischen Ost, Ostindien und Ostafrika. §. 218. — Bekanntmachung, betreffend die Fortführung der Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909.

(Nr. 3580.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird in Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) eingerichteten Postdampfschiffverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb

a) einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits und

b) der wiederinzurichtenden in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom <sup>30. Oktober</sup> 12. September 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 453) im Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlusslinie von Singapur nach dem Schutzgebiete Neu-Guinea

vom 1. April 1909 ab an Stelle der in dem Gesetze vom 3. Juni 1908 vorgesehenen Erhöhung der Reichsbeihilfe um jährlich 230 000 Mark eine solche um 500 000 Mark jährlich zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignendigen Unterschrift und beigebruderten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Neues Palais, den 8. März 1909.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Bethmann Hollweg.